

## Fernbleiben vom Unterricht –Verfahrensablauf

### § 23 Verhinderung

- (1) Ist ein Schüler aus zwingenden Gründen verhindert, am Unterricht oder an einer sonstigen verbindlichen Schulveranstaltung teilzunehmen, so ist die Schule unverzüglich zu verständigen.
- (2) Bei Erkrankung von mehr als drei Unterrichtstagen ist bei Wiederbesuch der Schule eine Mitteilung über die Dauer der Krankheit vorzulegen. Dauert die Erkrankung mehr als zehn Unterrichtstage, so kann die Schule die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangen. Häufen sich krankheitsbedingte Schulversäumnisse oder bestehen an der Erkrankung Zweifel, so kann die Schule die Vorlage eines schulärztlichen Zeugnisses verlangen.

Termin	Maßnahme und Anmerkungen	
bei fernmündlicher Entschuldigung für 1- bis 3-tägiges Fehlen	<b>fernmündliche Entschuldigung von 7:15 Uhr bis 7:50 Uhr in der Verwaltung in Üchtelhausen,</b> schriftliche Entschuldigung spätestens am 2.Tag des Wiederbesuchs <b>Entschuldigungen durch Mitschüler sind unzulässig.</b> Eltern darauf hinweisen, dass sie entweder schriftlich oder fernmündlich entschuldigen müssen	
bei Erkrankung von mehr als drei Tagen	Vorlage der schriftlichen Entschuldigung bei Wiederbesuch	
bei Erkrankung von mehr als 10 Tagen	ärztl. Attest <b>kann</b> von der Schule verlangt werden	
bei auffälliger Häufung der Fehlzeiten <b>oder/und</b> Zweifel an der Erkrankung	Vorlage eines ärztl. oder schulärztlichen Zeugnisses <b>kann</b> von der Schule verlangt werden	
bei Verweigerung des Attests durch die Erziehungsberechtigten	Weitermeldung an das Staatl. Schulamt	Schulzwang-Maßnahmen und Bußgeld-Verfahren Auf Antrag der Schul-leitung kann durch die Polizei zwangsweise der Schulpflichtige zur Schule gebracht werden.
bei erneutem Verweigern	Weitermeldung an das Jugendamt	

gez. Kerstin Weber, Schulleiterin